

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Neumark

---

Der Kirchenvorstand Neumark hat für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neumark am 14. März 2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Einziehen der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5  
Gebührentarif**

**I. Nutzungsgebühren**

<b>1. <u>Reihengrabstätten</u></b>	
1.1. für Sargbestattung (Verstorbene bis zum Alter von 6 Jahren, Ruhezeit 20 Jahre)	<b>295 €</b>
1.2. für Sargbestattung (Verstorbene über einem Alter von 6 Jahren, Ruhezeit 20 Jahre)	<b>350 €</b>
1.3. für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	<b>350 €</b>
<b>2. <u>Wahlgrabstätten</u> (Nutzungszeit 20 Jahre)</b>	
2.1. für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen	<b>450 €</b>
2.2. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr und Grablager	<b>19 €</b>
2.3. Bei Mehrfachgrabstätten sind die Gebühren aus 2.1. bzw. 2.2. mit der Zahl der Grablager zu multiplizieren.	

**II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Voraus für 20 Jahre bei Inanspruchnahme der Leistung an die Friedhofskasse zu entrichten.

Je Grablager und Jahr beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr **22 €**

**III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

<b>1. <u>Grundgebühr</u></b>	
1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis zum Alter von 6 Jahren)	<b>200 €</b>
1.2. Sargbestattung (Verstorbene über einem Alter von 6 Jahren)	<b>520 €</b>
1.3. Urnenbeisetzung	<b>250 €</b>
<b>2. <u>Besondere Gebühren</u></b>	
Benutzung der Friedhofskapelle	<b>75 €</b>

#### IV. Gebühren für Umbettungen

- |   |              |
|---|--------------|
| <b>1. Urne</b>  |              |
| 1.1. Umbettung auf demselben Friedhof   | <b>205 €</b> |
| 1.2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof  | <b>180 €</b> |
| <b>2. Sarg</b>  |              |
| nur auf Forderung der Gerichtsmedizin.<br>Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 verfahren. |              |

#### V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

- |   |             |
|---|-------------|
| Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt | <b>42 €</b> |
|---|-------------|

#### VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

- |  |             |
|--|-------------|
| Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt | <b>42 €</b> |
|--|-------------|

#### VII. Sonstige Gebühren

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Pflege der Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre (zuzüglich Nutzungsgebühr, Bestattungsgebühr und Friedhofsunterhaltungsgebühr - alle Gebühren sind für 20 Jahre im Voraus zu zahlen)     | <b>675 €</b>   |
| 2. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung   | <b>3 €</b>     |
| 3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung   | <b>6 €</b>     |
| 4. Umschreibung von Nutzungsrechten  | <b>18 €</b>    |
| 5. Gebühren für einheitlich gestaltete Sargbestattungen (zuzüglich Nutzungsgebühr, Bestattungsgebühr und Friedhofsunterhaltungsgebühr - alle Gebühren sind für 20 Jahre im Voraus zu zahlen) |                |
| A als beschriftetes Kissen ohne Einfassung   | <b>2.266 €</b> |
| oder   |                |
| B als beschrifteter Grabstein ohne Einfassung  | <b>2.596 €</b> |
| oder   |                |
| C als beschrifteter Grabstein mit Einfassung   | <b>3.201 €</b> |

## § 6

### Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Neumarker Wochenblatt und durch Aushang.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Neumark, Kirchplatz 1.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und am Tage nach der Veröffentlichung, jedoch frühestens zum 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt der 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 21.9.2001 außer Kraft.

Neumark, 01.07.2014

Der Kirchenvorstand

*Pfr. Schubert*  
(Vorsitzender)



*G. Erdy*  
(Mitglied)

.....  
Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt